



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Zählverfahren

In welchen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein wird für die Besetzung von Gremien bzw. die Verteilung von Mandaten das Zähl- bzw. Verteilungsverfahren nach d`Hondt verwendet?

Antwort:

Das Zähl- bzw. Verteilungsverfahren nach d`Hondt wird in folgenden Vorschriften verwendet:

Bereich Innenministerium

- § 104 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bei Wahlen durch Ausschüsse in bestimmten Fällen
- Gemeindeordnung/Kreisordnung: Wahl der Ausschüsse, sofern Verhältniswahl verlangt wird (§ 46 Abs. 1 GO/41 Abs. 1 KrO, Verweisung auf § 40 Abs. 4 GO bzw. § 35 Abs. 4 KrO); Wahl der Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern Verhältniswahl begehrt wird (§ 47 b Abs. 3 GO); Wahl der Mitglieder sonstiger Beiräte, sofern die Satzung der Gemeinde bzw. des Kreises Verhältniswahl vorsieht (§§ 47 d Abs. 2 GO/ § 42 a Abs. 2 KrO); Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Kreispräsidenten (Zugriffsverfahren, Vorschlagsrecht unter Zugrundelegung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, §§ 46 Abs. 5 GO, 41 Abs. 5 KrO/§ 33 Abs. 2 GO, 28 Abs. 2 KrO)

- Amtsordnung: Wahl der weiteren Mitglieder der Amtsausschüsse (§ 9 Abs. 2 AO); Wahl der Stellvertreter des Amtsvorstehers (Zugriffsverfahren falls im Amtsausschuss Gruppierungen gebildet wurden, Vorschlagsrecht unter Zugrundelegung der Höchstzahlen nach d'Hondt)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit: Wahl der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung, sofern hierfür Verhältniswahl begehrt wird (§ 9 Abs. 2 GkZ, Verweis auf § 46 Abs. 1 GO)
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz: Verhältnisausgleich (§ 10 Abs. 2 GKWG)
- Sparkassengesetz: § 9 Abs. 3 Satz 2 ff. für den Fall mehrerer neben dem Träger am Stammkapital Beteiligter zur Wahl derer Vertreter in den Verwaltungsrat

Bereich des Finanzministeriums

- Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein) (§ 7 Abs. 2)

Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- Landesverordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein und die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen (Wahlordnung Kammerversammlung): §§ 6, 7 und 10
- Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: § 10
- Landesverordnung über die Wahl der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Wahlordnung Landwirtschaftskammer): § 26

Bereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- Wahlverordnung der Ärztekammer
- Wahlverordnung der Zahnärztekammer
- Wahlverordnung der Psychotherapeutenkammer
- Wahlverordnung der Apothekerkammer